



Satzung

des

Schützenvereines Damaschke von 1952 e.V.

in der Fassung vom 12. März 2016

Beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2014,
geändert in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 12. März 2016



	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
§1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	Seite 3
§2	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§3	Mitgliedschaft	Seite 3
§4	Jahreshauptversammlung	Seite 3
§5	Geschäftsjahr	Seite 3
§6	Vorstand	Seite 3
§7	Auslagen	Seite 4
§8	Abänderung der Satzung	Seite 4
§9	Auflösung des Vereins	Seite 4
§10	Ältestenrat	Seite 4
§11	Geschäftsordnung	Seite 4
§12	Inkrafttreten, Änderungen	Seite 4
Anhang 1	Karte zum Vereinsgebiet	Seite 5



§1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Schützenverein Damaschke von 1952 e.V., Lingen (Ems) und hat seinen Sitz in Lingen (Ems), Stadtteil Damaschke.
- II. Das Vereinsgebiet ist in der Karte in Anhang 1 dargestellt.
- III. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter der Nummer VR100003 eingetragen.
- IV. Der Schützenverein ist eine freie Vereinigung der Bewohner des Stadtteils Damaschke und hat den Zweck die Liebe zu unserem Vaterland zu beleben und an den Tag zu legen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und den Gemeinsinn zu wecken und zu heben, sowie die Eintracht in der Bewohnerschaft des Stadtteils Damaschke zu fördern und zu festigen.
- V. Die Geschäftsstelle von welcher die Verwaltung geführt wird befindet sich jeweils in der Wohnung des Präsidenten.

§2 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die aktiven Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit Eigentümer des Vereinsvermögens.
- II. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

§3 – Mitgliedschaft

- I. Mitglied können alle unbescholtenen Bewohner ab dem 16. Lebensjahr werden.
- II. Über die Aufnahme beschließt der Gesamtvorstand.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§4 - Jahreshauptversammlung

- I. Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung.
- II. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.
- III. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die in der nächsten Versammlung vorzulesen, zu genehmigen und vom Versammlungs-leiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 – Vorstand

- I. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Satzung des Schützenvereins Damaschke von 1952 e.V.



- II. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- III. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- IV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- V. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dessen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode gewählt.

§7 – Auslagen

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die baren Auslagen können in angemessener Höhe ersetzt werden.

§8 – Abänderungen der Satzung

Abänderungen zur Satzung oder Zusätze zu derselben können auf Antrag des Vorstandes oder 30 (dreißig) Mitgliedern mit einer Majorität von 2/3 (zweidrittel) der anwesenden Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§9 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in der betreffenden Jahreshauptversammlung 2/3 (zweidrittel) der sämtlichen Mitglieder anwesend sind und von diesen 2/3 (zweidrittel) für die Auflösung stimmen.
- II. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet bei der Auflösung des Vereins die letzte Mitgliederversammlung oder im Behinderungsfalle der Vorstand.
- III. Die Verwendung darf jedoch nur an Mitglieder erfolgen.

§10 – Ältestenrat

Bei Funktionsunfähigkeit des Vorstandes übernimmt der Ältestenrat die Verantwortung und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur Neuwahl des Vorstandes.

§11 – Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung als nachrangiges Regelwerk. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Bestimmungen in der Vereinsordnung ist die Jahreshauptversammlung zuständig.

§12 – Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2014, erstmals geändert in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 12. März 2016

Satzung des Schützenvereins Damaschke von 1952 e.V.



Anhang 1 zur Satzung Karte des Vereinsgebietes

Das rot umrandete Areal bezeichnet das Vereinsgebiet gemäß §1 II:

